



Bauvorhaben: **Neubau Straßenmeisterei Heinzebank**

Bauleistungen: **Los 300-02, Rohbauarbeiten**

Baubeschreibung

Lage der Baustelle: Flurstück 613/13, Gemarkung Hilmersdorf,
An der Heinzebank 20
09429 Wolkenstein (Heinzebank)
Erzgebirgskreis, Freistaat Sachsen

1. Allgemeine Beschreibung

Die vorliegende Baubeschreibung bezieht sich auf die Rohbauarbeiten als Teil der geplanten Straßenmeisterei an der Heinzebank.

Auftraggeber (AG): Landratsamt Erzgebirgskreis
Abt. 3 Umwelt Verkehr und Sicherheit, Referat Straßen

Auszuführende Leistungen

Angaben zur Baustelle:

Der Erzgebirgskreis beabsichtigt in Heinzebank, einem Ortsteil von Wolkenstein / Hilmersdorf am Verkehrsknotenpunkt B101 / B174, auf einer ca. 11.000 m² großen Wiese, den Neubau einer Straßenmeisterei.

Die Zufahrt zum Grundstück erfolgt über die Bundesstraße B 174. In unmittelbarer Umgebung befinden sich Bebauungen.

Angaben zu den Gebäuden:

Der geplante Gebäudekomplex der neuen Straßenmeisterei setzt sich aus mehreren Einzelmodulen zusammen. Kernstück des Gebäudes bildet das Haupthallenschiff, das aus 12 Zweigelenk-Stahlrahmen mit einem Achsabstand von jeweils 5,50 m u. 24,75 m Spannweite besteht.

Dem Hallenschiff ist östlicher ein zweites Nebenschiff eingegliedert. Neben einer hallenhohen Werkstatt u. Waschhalle wird der verbleibende Teil in zwei Ebenen aufgeteilt. Die obere Ebene ist hierbei als Galeriegeschoss gestaltet. Die Erdgeschosebene ist als Remise mit technischen Funktions- u. Lagerräumen gestaltet. Der Haupthalle in westlicher Richtung vorgelagert, ist ein massiver, zweigeschossiger Baukörper angegliedert, welcher die Büro- und Sozialbereiche aufnimmt. Dieser Baukörper selbst wird durch eine massive Brandwandkonstruktion vom Hallenkörper getrennt; besitzt massive Stahlbeton-, KS-Außenwände und Stahlbetondecken.

Die Gründungen erfolgen auf vorbereiteten Baugrund mit Streifen- und Einzelfundamenten in Ortbeton.



Die unteren Funktionsebenen werden mit einer Bodenplatte aus Stahlbeton bzw. einem Asphaltboden zum Baugrund abgegrenzt.

Halle/Werkstatt:

Im Bereich des Haupthallenschiffes ist nördlich ein Werkstattbereich u. Fahrzeugwäsche angeordnet. Südlich der Werkstatt schließt ein Bereich an, der in oberer Ebene (Galerie) Lagerzwecken von technischem Gerät dient, im Bodenniveau mit Werkstattbüro, Lager u. Flüssigkeitslagerraum ausgestattet ist und z.T. haustechnische Installationen beherbergt. Eine Remise schließt an. Beide Ebenen werden von einer Stahlbetondecke getrennt. Der Zugang zum OG erfolgt über eine Stahlterasse aus dem Hallenschiff. Die Bereiche werden mit Kalksandstein-Mauerwerk voneinander getrennt, das mit einem Wärmedämmverbundsystem, Sandwichelementen bzw. Putz versehen wird. Die Außenfassade besteht aus vorwiegend Sandwichelementen. Tor-, Fenster- u. Türbauelemente aus Aluminium. Oberlichter aus Polycarbonat als Lichtbänder im Dachbereich u. Lichtbauelemente aus Polycarbonat im oberen Fassadenbereich sorgen für die räumliche Tagesbeleuchtung. Die Flachdachabdichtung besteht aus Wärmedämmung mit aufliegender einlagiger, mechanisch befestigter Kunststoffbahn.

Sozialtrakt:

Die Fassade wird mit einem oberflächenfertigen Wärmedämmverbundsystem auf Kalksandstein-Mauerwerk bzw. Stahlbeton ausgeführt. Den oberen Abschluss des 2-geschossigen Baukörpers bildet ein gedämmtes Flachdach mit Attika und Innenentwässerung. Der Sozialtrakt beherbergt Büroräume, Aufenthaltsräume, WC-Anlagen sowie Umkleide- und Waschräume für die Angestellten der Straßenmeisterei. Die Räume sind mit einer Fußbodenheizung und mit einem Fliesen- bzw. PVC-Belag ausgestattet. Die beiden Ebenen werden mit einer Stahlbeton-Fertigteiltreppe mit Plattenbelag verbunden. Die Dachabdichtung besteht aus Wärmedämmung mit aufliegender einlagiger, mechanisch befestigter Kunststoffbahn.

Sonstiges:

Alle weiteren Angaben zu Abmessungen, Anzahl, Art und Lage der einzelnen Bauteile und Elemente sind den Positionen des Leistungsverzeichnisses sowie den Anlagen zu LV zu entnehmen.

Die Leistungen der einzelnen Lose müssen z.T. in temporären Teilabschnitten erbracht werden u. können nicht kontinuierlich ohne Unterbrechung realisiert werden. Dieser Sachverhalt ist bei der Angebotskalkulation zu beachten.

Angaben zum Untergrund

Im Rahmen der Planung zur vorliegenden Baumaßnahme wurden durch das Ingenieurbüro Eckert GmbH Baugrunduntersuchungen durchgeführt und ein Ergebnisbericht zu Baugrund- und Abfalluntersuchung angefertigt. Das erstellte Baugrundgutachten ist den Unterlagen beigelegt. Durch den AG wurde das Gelände der geplanten Kompaktmeisterei bereits vorprofiliert. Die Geländehöhe des profilierten Planums liegt bei -0,70 m bis -0,75 m bezüglich der geplanten OKFFBEG = +/- 0,00 = 605,85 m ü. DHHN2016. Der Bereich des Gebäudes der Kompaktmeisterei wurde größtenteils aufgefüllt. Die Höhe der Auffüllung liegt bei 0,00 m bis ca. 0,70 m. Zur Auffüllung wurden vorhandene Erdstoffe aus dem Baufeld



bzw. der angrenzenden Baumaßnahme zur Erschließung verwendet (Homogenbereiche B und C). Unmittelbar unter dieser Auffüllung stehen die vorhandenen Böden des Horizontes des Homogenbereiches C an. Im Bereich der Verkehrsflächen wird der vorhandene Untergrund in einer Dicke von 30 cm mit einem Mischbindemittel verfestigt.

Entwässerung

Das anfallende Schmutz- und Regenwasser wird prinzipiell im Trennsystem abgeleitet.

Das Schmutzwasser wird über eine Pumpstation und anschließende Druckleitung in die vorhandene Abwasserdruckleitung des AZV (im Bereich Kreuzung B 174 / B 101) gefördert.

Das Regenwasser wird über ein Regenrückhaltebecken zurückgehalten und gedrosselt in die bestehende Entwässerung der B 174 eingeleitet.

Ausgeführte Vorarbeiten

Kampfmittelbefreiung

Durch den AG wurde die Kampfmittelsondierung des gesamten Baugeländes bereits durchgeführt. Die Bescheinigung über ein Kampfmittel freies Baufeldes liegt vor.

Erschließung / Verkehrserschließung

Durch den AG wurden bereits die Erschließung für die Medienversorgung (Strom, Baustrom, Abwasserdruckleitung) bis auf das Grundstück durchgeführt. Zusätzlich wurde im einer Anbindung an die B 174 die Verkehrserschließung des Grundstückes hergestellt.

Geländeregulierung

Durch den AG wurden im September 2023 bereits das vorhandene Gelände bis auf Höhe des Planums reguliert. Für den Bereich der geplanten Kompaktmeisterei wurde eine Planumshöhe von 605,15 m ü. NN hergestellt. Im Bereich der Kompaktmeisterei wurden hierzu Überschussmassen aus dem Gelände des Flurstückes 613/13 sowie aus dem angrenzenden Bereich der Zufahrt und der B174 eingebaut. Bei den Einbaumassen handelt es sich hiermit größtenteils um Materialien der Homogenbereiche B und C (siehe Baugrundgutachten)

Vermessung, Absteckung

Die Absteckung entsprechend § 3 (2) VOB B erfolgt durch den AG.

Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Parallel zu dem AN sind im Baubereich auch andere Gewerke tätig (siehe Bauablaufplan). Mit Behinderungen ist daher zu rechnen.

Alle Auftragnehmer sind verpflichtet, ihre Arbeiten rechtzeitig entsprechend zu koordinieren und abzustimmen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht. Die ausschließliche Weisungsbefugnis des AG und seinen Vertretern bleibt hiervon unberührt.



2. Örtliche Verhältnisse

Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich an der B 174 im Bereich der Kreuzung B 174 / B 101 auf dem Flurstück 613/13, Gemarkung Hilmersdorf, An der Heinzebank 20, 09429 Wolkenstein (Heinzebank).

Zugänge, Zufahrten

Die Baustelle ist über die B 174 zu erreichen. Für den Standort der Straßenmeisterei gibt es eine Anbindung an die B 174 in Form eines Lichtsignalanlagen-gesteuerten Knotenpunktes. Über die Anbindung ist die Zufahrt aus beiden Richtungen der B 174 möglich. Die Breite der Zufahrt beträgt 8,00 m.

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Durch den AG werden für die Bautätigkeit Anschlussmöglichkeiten für Baustrom und Bauwasser sowie ein Sanitärcontainer zur Verfügung gestellt. Hierfür werden entsprechende Umlagen in den Vertragsbedingungen geregelt. Durch den AN ist in jedem Fall der Nachweis zu führen, wenn keine Anschlüsse für Baustrom und Bauwasser sowie dem Sanitärcontainer in Anspruch genommen werden.

Für darüberhinausgehenden Bedarf an Ver- und Entsorgungseinrichtungen hat sich der AN hierfür Anschlussmöglichkeiten selbst zu schaffen. Dies gilt auch für Unterkünfte des AN.

Lager- und Arbeitsplätze

Für Lager- und Arbeitsplätze sowie die Baustelleneinrichtung stehen dem AN Flächen im Bereich des Baufeldes zur Verfügung (siehe Baustelleneinrichtungsplan). Alle Auftragnehmer sind verpflichtet, ihre Lagerflächen rechtzeitig entsprechend zu koordinieren und abzustimmen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht. Die ausschließliche Weisungsbefugnis des AG und seinen Vertretern bleibt hiervon unberührt.

Alles Lagergut muss ordentlich, übersichtlich und materialgerecht gelagert werden. Sämtliche Materialien sind gemäß Herstellervorschriften zu liefern und zu lagern sowie gegen Feuchtigkeit zu schützen.



Gewässer

Gewässer sind im Baufeld nicht vorhanden. Es ist zu beachten, dass der Ablaufkanal aus dem Regenrückhaltebecken in die Vorflut in Hilmersdorf einleitet. Der AN hat dafür zu sorgen, dass infolge der Bautätigkeiten, insbesondere bei Betonierarbeiten, keine negativen Auswirkungen auf das Gewässer entstehen.

Baugrundverhältnisse

Im Rahmen der Planung zur vorliegenden Baumaßnahme wurden durch das Ingenieurbüro Eckert GmbH Baugrunduntersuchungen durchgeführt und ein Ergebnisbericht zu Baugrund- und Abfalluntersuchung angefertigt. Das erstellte Baugrundgutachten ist den Unterlagen beigelegt.

Seiteneinbauten und Ablagerungsstellen

Zwischenablagerungen und Endablagerungsstellen für Erdaushub sind nur in dafür vorgesehenen Baustellenbereichen nach der Abstimmung mit dem AG möglich. Weitere Ablagerungsmöglichkeiten stellt der AG nicht zur Verfügung.

Schutzbereiche und -objekte

Es ist darauf zu achten, dass Schadstoffe jeglicher Art (z.B. Motorenöl, Diesel, Schalöl, Versiegelungsharz u.a.m.) nicht in den Boden und damit in das Grundwasser gelangen. Wassergefährdende Stoffe sind auf Kosten des AN umweltgerecht zu entsorgen.

Anlagen im Baubereich

Im Baubereich befinden sich Anlagen von Ver- und Entsorgungsunternehmen in Form eines erdverlegten Kabels der Mitnetz. Zusätzlich befinden auf dem Grundstück oberirdische Anlagen in Form des Zählerschranks.

Unabhängig des vorliegenden Leitungsbestandes ist der AN verpflichtet, sich vor Baubeginn bei den öffentlichen Versorgungsträgern über Leitungen zu erkundigen, die im Baubereich liegen können. Der AN hat sich über die genaue Lage und Tiefe der Leitungen und Kabel zu informieren und die erforderlichen Schachtgenehmigungen einzuholen.

Zusätzlich befinden sich im Baubereich Anlagen der Bauwasser- und Baustromversorgung sowie Baustelleneinrichtungen.

Der AN hat mit der Ausführung seiner Leistung Sorge zu tragen, dass sämtliche vorhandene Anlagen nicht beschädigt werden. Dies gilt auch für Bauteile anderer Gewerke des zu errichtenden Bauobjektes.



3. Angaben zur Ausführung

Verkehrssicherung

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem AN.

Bauablauf

Durch den AG wurde ein detaillierter Bauablaufplan für die Gesamtmaßnahme aller Gewerke erarbeitet. Dieser liegt den Unterlagen bei und wird Vertragsbestandteil.

Die Durchführung aller Arbeiten ist innerhalb des jeweils für das Gewerk angegebenen Bauzeitraumes sicherzustellen und unbedingt einzuhalten. Durch den AN sind die Arbeiten innerhalb des vorgegebenen Bauzeitraumes zu konkretisieren. Alle Auftragnehmer sind zusätzlich verpflichtet, ihre Arbeiten laufend und rechtzeitig entsprechend zu koordinieren und abzustimmen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht. Die ausschließliche Weisungsbefugnis des AG und seinen Vertretern bleibt hiervon unberührt. Mit Änderungen im Ablauf muss der Bauablaufplan fortgeschrieben werden.

Baustellenbedingte Arbeitsunterbrechungen, ein mehrmaliges Anrücken zur Baustelle, Veränderungen der vorgesehenen Arbeitsabschnitte oder Arbeitsbeschränkungen sind im Rahmen der Ausführung zu berücksichtigen. Witterungsbedingte Arbeitsunterbrechungen berechtigen nicht zu Mehrforderungen.

Dem Auftraggeber ist spätestens bis zur Bauanlaufberatung ein verantwortlicher und bevollmächtigter Ansprechpartner auf der Baustelle schriftlich zu benennen.

Baubehelfe

Folgende Gerüste werden durch den AG beigestellt:

- Fassadengerüst für Halle einschl. Dachfanggerüst für Dach und Fassadenarbeiten und Treppenaufgang
- Fassadengerüst für Halle für Fassadenarbeiten (WDVS) einschl. Treppenaufgang
- Fassadengerüst für Waschhalle für Wandfliesen einschl. Treppenaufgang
- Fassadengerüst für Sozialgebäude einschl. Dachfanggerüst für Fassadenarbeiten und Treppenaufgang
- Zusätzlich werden Auffangnetze für Aussparungen in der Dachfläche der Halle beigestellt

Sämtliche weitere Baubehelfe, Krane, Hebemittel, sowie Traggerüste der Bemessungsklasse A, soweit diese für die eigenen Leistungen sind, deren Auf-, Um- und Abbauen, Vorhaltung, Wartung und Beseitigung werden, sofern sie nicht gesondert im LV aufgeführt sind, nicht gesondert vergütet. Sie sind in die zugehörigen Einheitspreise einzukalkulieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle z.Zt. der Bauausführung geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Unfallverhütung sowie alle sonstigen Sicherheitsregeln gewissenhaft einzuhalten. Er haftet für alle aus der Unterlassung solcher Maßnahmen ergangenen Schäden. Die Abnahme der Baubehelfe ist durch den AN zu veranlassen. Die Abnahme hat durch einen zugelassenen Prüferingenieur des AN auf Kosten des AN zu



erfolgen. Soweit für die vorgenannten Leistungen keine gesonderten Positionen vorgesehen sind, sind die Kosten in die EP der zugehörigen Baubehelfe einzurechnen.

Für sämtliche Baubehelfe des AN fertigt dieser unter Zugrundelegung der vorhandenen Randbedingungen die Planunterlagen und statischen Berechnungen selbst an. Baubehelfe sind einschließlich dem Aufstellen der statischen Berechnung ausführungsfähig zu planen. Sie sind bei einem zugelassenen Prüfenieur prüfen zu lassen und in geprüfter Form beim AG einzureichen. Die Prüfgebühren trägt der AN. Die Gründung der Kranstandorte etc. ist Sache des AN.

Stoffe und Bauteile

Vor Beginn der Arbeiten sind die notwendigen Maße und baulichen Voraussetzungen vom AN eigenverantwortlich vor Ort zu prüfen und auf Übereinstimmung mit den Ausführungsunterlagen zu prüfen. Konstruktions- bzw. Massenänderungen sind vom AN beim AG schriftlich anzuzeigen.

Vor Beginn der Arbeiten hat jeder Auftragnehmer den Untergrund daraufhin zu prüfen, ob er für die Durchführung seiner Leistung geeignet ist. Er hat die Güte der von anderen Firmen geleisteten Vorarbeiten zu prüfen, ggf. bei der Bauleitung schriftlich Einspruch zu erheben und eine Regelung abzuwarten.

Ferner hat der Auftragnehmer vor Beginn seiner Arbeiten die in den Leistungsbeschreibungen und Zeichnungen enthaltenen Maße verantwortlich zu prüfen, mit den Verhältnissen an der Baustelle zu vergleichen und Unstimmigkeiten der Bauleitung unverzüglich mitzuteilen. Maßketten sind an der Baustelle voll auszumessen.

Der Auftragnehmer kann sich im Schadensfall nicht auf Dritte berufen.

Alle Stoffe und Bauteile, soweit nicht in den Positionen abweichend angegeben, sind vom AN zu liefern. Dieses umfasst auch das Abladen und Lagern auf der Baustelle, Transporte, Vorbereitungs- und Nebenarbeiten.

Der AN hat dem AG den Nachweis über die Gütesicherung, Bauartzulassungen, Prüfzeugnisse, Zertifikate, Installationsnachweise und Fachunternehmererklärungen zur Ausführung der zu liefernden Stoffe und Bauteile entsprechend zu erbringen.

Werden in den einschlägigen Vorschriften, betreffenden DIN-Normen, zusätzlichen Technischen Vorschriften bzw. Vertragsbedingungen und Richtlinien Liefer- bzw. Gütenachweise gefordert, sind sie vom AN dem AG rechtzeitig vorzulegen, auch wenn dieser sie nicht ausdrücklich verlangt. Diese Vorlage muss vor dem Einbau der betreffenden Stoffe erfolgen. Die Beschaffung derartiger Unterlagen über die Eignung von Stoffen oder Bauteilen wird nicht gesondert vergütet.

Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die Stoffe oder Bauteile das Gütezeichen eines amtlich zugelassenen Prüfinstituts tragen.

Die Ausführung sämtlicher Bauleistungen ist gemäß den einschlägig bekannten DIN-Normen und Richtlinien, also nach den anerkannten Regeln der Technik, auszuführen.

Abfälle

Anfallende Abfälle, Bauschutt und Verpackungsmaterial sind laufend zu beseitigen.



Der AN hat den Bau ständig besenrein und die Baustelle schutfrei zu hinterlassen. Geschieht dies nicht oder nur mangelhaft, werden diese Arbeiten durch Fremunternehmer ausgeführt und die daraus entstehenden Kosten anteilig auf alle Firmen umgelegt.

Das Einfüllen in Arbeitsräume sowie das Eingraben oder Verbrennen auf der Baustelle ist untersagt.

Die Entsorgung von Abfällen, Abbruchmassen und Bauschutt umfasst die Verwertung bzw. Beseitigung entsprechend den Vorschriften sowie die erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Trennens, Behandelns und Lagerns entsprechend den Vorschriften und behördlichen Auflagen.

Für die Baustellenreinigung anfallende Kosten sind in dafür vorgesehene Positionen bzw. in die Einzelpreise einzukalkulieren.

Sicherungsmaßnahmen

Die Baustelle ist gemäß den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zu sichern. Der Auftragnehmer übernimmt die volle Verantwortung für die Sicherheit seiner Baustelle, Tauglichkeit und Betriebssicherheit eigener und mitzubringender Geräte, Baubehelfe und sonstiger Baustelleneinrichtungen, sowie die Überwachung der Einhaltung aller einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen.

Soweit nicht anders beschrieben, sind ohne besondere Vergütung für die Dauer der Bauausführung alle Schutzmaßnahmen zu treffen, die zur Sicherung von baulichen Anlagen und Einrichtungen, Bäume, gärtnerische Anlagen, sowie zur Sicherung dritter Personen auf der Baustelle erforderlich sind, die Schutzvorkehrungen sind bis zum Ausschluss der Gefährdung zu belassen.

In jedem Fall ist die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und etwaige Kosten für Umrüstung, Ergänzung, Abbau etc. in den Einheitspreis enthalten.

Die Arbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften auszuführen, der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung der berufsgenossenschaftlichen Auflagen, bau-, orts- bzw. ordnungspolizeilicher und privatrechtlicher Auflagen und Angaben.

Die Baustelle ist derart zu sichern, dass dritte Personen nicht zu Schaden kommen; die polizeilichen Vorschriften hinsichtlich Beleuchtung, Ausschilderung, Verkehrssicherung etc. sind zu befolgen

Aufmaße / Abrechnung

Die Grundlage für die Abrechnung der erbrachten Leistungen sind die Ausführungs- bzw. Werkpläne. Die Abrechnung der Arbeiten erfolgt nach den tatsächlichen, örtlich gemeinsam mit der Bauleitung gemessenen Leistungen (Aufmaße).

Es sind alle Aufmaße ausnahmslos auf der Baustelle im Beisein je eines Vertreters des AN und AG vorzunehmen, schriftlich niederzulegen und von beiden Seiten gemeinsam zu unterschreiben.

Prüfungen

Der AN hat die Baumaßnahmen bei der Bauaufsichtsbehörde zur Fremdüberwachung anzumelden.



Vertreter des AN / Baubesprechungen

Der Auftragnehmer hat zu den Baubesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Die Besprechungen finden in der Regel jeweils wöchentlich statt.

Auf der Baustelle muss während der Leistungserbringung durch den AN ständig ein Vertreter des AN anwesend sein, der bevollmächtigt ist, die Eigenerklärung des AG entgegenzunehmen und zu erfüllen.

Verletzt eine Aufsichtsperson des AN die von diesen zu beachtenden, gesetzlichen, behördlichen oder berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, kann der Auftraggeber die sofortige Ablösung der betreffenden Aufsichtsperson und unverzügliche Ersatzstellung verlangen.

Abnahmen

Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung seiner Leistung schriftlich mitzuteilen.

Es wird eine förmliche Endabnahme durchgeführt, eine Abnahme durch Inaugenscheinnahme ist ausgeschlossen.

Die Endabnahme erfolgt gemäß VOB auf Antrag und erst, wenn alle Leistungen abgeschlossen sind und vorher beanstandete Mängel beseitigt wurden (VOB (B) § 12 Nr. 5 gilt nicht). Die vollständigen Bestandsunterlagen und Dokumentationen müssen dafür bestätigt vorliegen.

Über die Abnahme ist gemeinsam zwischen AG und AN eine Niederschrift zu erstellen, die Feststellungen, Mängel, Einsprüche, gegensätzliche Standpunkte sowie angekündigte und evtl. Vorbehalte und dgl. enthält. Die Niederschrift ist von beiden Seiten zu unterzeichnen.

Etwa erforderliche behördliche Abnahmen sind rechtzeitig zu beantragen, die Bescheinigungen der Bauleitung vorzulegen.

Bautagesberichte

Bautagesberichte sind vom Auftragnehmer arbeitstäglich anzufertigen und dem Auftraggeber bzw. der örtlichen Bauüberwachung zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer / andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Betonierzeiten und dergleichen),



- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse